



**Verhandlungstermine Strafgericht Zug**

Verhandlungsort: Gerichtsgebäude, Aabachstrasse 3, 6300 Zug

**Hinweis**

Die Urteilsberatungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

Soweit im Einzelfall nicht anders erwähnt, sind die in den Listen aufgeführten Gerichtsverhandlungen öffentlich.

Einzelpersonen können ohne Voranmeldung eine Verhandlung besuchen, unter Vorweisung eines Personalausweises mit Foto am Empfang des Gerichtsgebäudes.

Schulklassen und andere Besuchergruppen haben sich vorgängig bei der Kanzlei des betreffenden Gerichtes anzumelden.

Presse/Medien: Die Gerichtsberichterstattung richtet sich nach der Verordnung über die Gerichtsberichterstattung in der Zivil- und Strafrechtspflege vom 18. Januar 2011.

Datum	Zeit	Prozessthema	von der Staatsanwaltschaft beantragte Strafe	Prozess-Nr. SG: Kollegialgericht SE: Einzelgericht JG: Jugendgericht
10.07.2026 (Urteileröffnung)	14.00 Uhr	<b>Schändung, evtl. sexuelle Belästigung</b> Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten vor, die Geschädigte als Therapeut in einer Praxis in Zug im Juli 2023 behandelt zu haben. Gegen Ende dieser Behandlung soll er hinter ihr bzw. oberhalb ihres Kopfes auf einem Stuhl sitzend mit seinen Händen ihre Schultern massiert haben, währenddessen die Geschädigte rücklings auf	Im Hauptantrag: Bedingte Geldstrafe von 135 Tagessätzen zu CHF 160.00 bei einer Probezeit von 2 Jahren und Verbindungsbusse von CHF 7'200.00, Landesverweisung für die Dauer von fünf Jahren sowie lebenslängliches Tä-	SE 2025 22

		<p>der Behandlungsliege gelegen sei. Im Verlauf dieser Massage seien seine Hände immer weiter nach unten bzw. in Richtung ihrer nur mit einem Tuch bedeckten Brüste gewandert. Bis er schliesslich unter dem Abdecktuch ihre beiden Brüste und Brustwarzen massiert habe, ohne dass dazu eine medizinische oder therapeutische Notwendigkeit bestanden habe. Die Geschädigte sei davon völlig überrumpelt und zugleich schockiert gewesen und daraufhin in einer Schockstarre verharrt, bis der Beschuldigte die Behandlung nach wenigen Minuten beendet und den Raum verlassen habe.</p> <p><b>Die Hauptverhandlung findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Den akkreditierten Medienschaffenden wird indessen der Zutritt gewährt.</b></p>	<p>tigkeitsverbot.</p> <p>Im Eventualantrag: Übertretungsbusse von CHF 3'000.00.</p>	
14.07.2026 15.07.2026	jeweils 08.30 Uhr	<p><b>versuchte schwere Körperverletzung, mehrfache Tierquälerei, mehrfache Sachbeschädigung, tlw. geringfügig, mehrfache Beschimpfung, mehrfachen Diebstahl, Drohung, mehrfache Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte etc.</b></p> <p>Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten zusammengefasst vor, trotz eines bestehenden Hausverbots ein Geschäftslokal betreten zu haben. Des Weiteren wird dem Beschuldigten zur Last gelegt, zwei Ziegen aus Mutwillen getötet zu haben und einem Bekannten im Rahmen einer Auseinandersetzung zweimal mit einer Glasflasche auf den Kopf geschlagen und ihn bedroht zu haben. Der Beschuldigte soll sich zudem im Rahmen von Personenkontrollen bzw. Festnahmen gegen die Handlungen der Polizeibeamten gewehrt und/oder diese bedroht haben. Hinzu kommen die Anklagevorwürfe des Diebstahls, der mehrfachen Beschimpfung sowie vorgeworfene Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittel- sowie Strassenverkehrsgesetz. Schliesslich soll der Beschuldigte zwei Frauen sexuell belästigt haben.</p>	<p>Freiheitsstrafe von 42 Monaten, Geldstrafe von 10 Tagessätzen à CHF 30.00 sowie Antrag auf Widerruf der zuvor bedingt ausgesprochenen Geldstrafen; eine Übertretungsbusse von CHF 2'000.00; Anordnung einer stationären Massnahme nach Art. 59 StGB; Landesverweis gestützt auf Art. 66a Abs. 1 lit. b für die Dauer von 7 Jahren sowie Ausschreibung im SIS.</p>	SG 2026 2

16.07.2026	08.30 Uhr	<b>Vereitelung der Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit sowie fahrlässige schwere Körperverletzung</b> Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten vor, am 29. Juni 2022 mit seinem Personenwagen einen Fussgänger beim Fussgängerstreifen aufgrund mangelnder Aufmerksamkeit übersehen und mit seinem Personenwagen ungebremst erfasst zu haben. Der Fussgänger habe dabei ein mittelschweres Schädel-Hirn-Trauma und eine Beckenfraktur erlitten. Aufgrund der aktiven Blutung aus der Beckenarterie habe für den Fussgänger Lebensgefahr bestanden. Zudem wird dem Beschuldigten vorgeworfen, er habe sich am 10. September 2021 geweigert, sich den polizeilich angeordneten Vortests zur Feststellung der Fahrfähigkeit zu unterziehen.	Bedingte Geldstrafe von 100 Tagessätzen und eine Verbindungsbusse von CHF 1'500.00.	SE 2025 23
------------	-----------	--	---	------------